

Satzung der Bürgerstiftung Paderborn

in der vom Kuratorium und Vorstand beschlossenen Änderung vom 18.01.2023

Präambel

Die Bürgerstiftung Paderborn will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen der Stadt Paderborn mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden die Paderborner Bürgerstiftung zu unterstützen.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Bürgerstiftung Paderborn weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das städtische Angebot ergänzen und modellhafte Initiativen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie vorrangig gemeinnützige und mildtätige Institutionen und Vorhaben Dritter in der Stadt, sie kann aber auch eigene Projekte aus- oder durchführen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung Paderborn**“,
- (2) sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
- (2) Gemeinnützige Zwecke werden in den Bereichen
 1. Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen (Bereich Soziales),
 2. Sport,
 3. Kultur

in der Stadt Paderborn im Interesse der hier lebenden Menschen verfolgt. Dabei können Erträge aus Zustiftungen auch im Raum Paderborn eingesetzt werden.

Sofern Zustiftungen in ausreichender Höhe erfolgen, soll eine Zweckerweiterung um die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, erfolgen. Die dazu notwendigen Beschlüsse erfolgen durch den Vorstand.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO). Dazu zählen
1. im Bereich Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen (Soziales) die Einrichtungen und Verbände, die sich in der Stadt Paderborn der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Betreuung Behinderter und sozial Benachteiligter widmen,
 2. im Bereich des Sports die Vereine und Verbände, die sich vor allem dem Jugendsport widmen sowie Sport für bestimmte Zielgruppen und Sportveranstaltungen,
 3. im Bereich der Kultur Vereine und Verbände auf den Feldern Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst, bestehende Einrichtungen wie Theater, Museen, insbesondere auch bei Förderangeboten für junge Künstlerinnen und Künstler und kulturelle Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung.

In besonderer Weise wird die Stiftung dabei modellhafte Vorhaben in der Stadt Paderborn unterstützen.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck vor allem durch die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, welche die vorgenannten Zwecke fördern.
- (5) Daneben kann die Stiftung die in Abs. 2 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere durch Vergabe von Stipendien, Preisverleihung, Durchführung von Kunstausstellungen und Vortragsveranstaltungen.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Paderborn gehören.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig um im gleichen Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. 2 und 3 vereinbar sind, die Treuhänderschaft für unselbstständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen übernehmen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag in Höhe von 2.600.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu, nur der Ertrag kann zur Zweckverwirklichung verwendet werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zuwendungsgeberin bzw. der Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt.

Für Erbschaften und Vermächnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

- (3) Zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Zustiftungen können einem bestimmten Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 2 zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 200.000,00 EUR ferner mit dem Namen der Zustifterin oder des Zustifters verbunden werden, sofern diese bzw. dieser das wünscht.
- (5) Bei Zustiftungen ab einem Betrag von 50.000,00 EUR kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes Projekt oder mehrere Projekte für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das zu benennende Projekt muss den Satzungszwecken gemäß § 2 entsprechen.

§ 4

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Spenden sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung einer Rücklage zuführen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe sind der Stiftungsvorstand, das Kuratorium und der Stifterkreis.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und Kuratorium ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird in angemessener Höhe gewährt.
- (5) Aufgabe der Mitglieder der Stiftungsorgane ist es auch, Zustifterinnen bzw. Zustifter und Spenderinnen bzw. Spender für die Bürgerstiftung zu gewinnen, potentielle Zustifterinnen bzw. Zustifter zu informieren.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (7) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal 1 weiteres Mitglied vertreten.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Personen, höchstens aber fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden durch das Kuratorium gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre und beginnt am 01.11. des Wahljahres. Eine zweimalige Wiederwahl durch das Kuratorium ist möglich. Das Kuratorium entscheidet vor einer Wahl über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt, wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der bzw. des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seiner Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers im Amt bleiben.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführer(inen) bzw. Geschäftsführer bestellen. Diese oder dieser führen die laufenden Geschäfte. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung; er hat für die dauernde nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge sowie der sonstigen Einnahmen,
 - c. Aufstellung des Wirtschaftsplans.
- (3) Die Stiftung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands - im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter - und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie haben die Stellung einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Soweit der Vorstand eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellt hat, erlässt er bei Bedarf eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der nach § 3 Abs. 5 eingerichteten Fonds bzw. Sonderprojekte betrauen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Im Rahmen dieser Aufgabe kann er zu seiner Entlastung sachkundige Kuratoriumsmitglieder hinzuziehen.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden – mindestens viermal jährlich – durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen; die Schriftform gilt auch bei einer Einladung durch E-Mail. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in Form einer virtuellen Versammlung stattfinden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung anwesend sind. Er ist ferner beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und keiner widerspricht.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung gibt die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilen.
- (5) Eine schriftliche Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie nach den §§ 12 und 14 dieser Satzung ist nicht zulässig.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden oder von der stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Diesem gehören der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Paderborn, 7 Ratsmitglieder der Stadt Paderborn sowie weitere 9 Mitglieder an. Das Kuratorium kann Gäste als beratende Mitglieder des Kuratoriums hinzuziehen. Der bzw. die Vorsitzende des Stifterkreises nimmt ebenfalls beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden – mit Ausnahme des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Paderborn – jeweils für die Dauer von vier Jahren, beginnend mit dem 01.11. des Wahljahres, vom Stifterkreis sowie vom Rat der Stadt Paderborn gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Von den zu wählenden Mitgliedern wählt der Stifterkreis neun stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums. Dies gilt, sofern der Stifterkreis aus mindestens zehn Personen besteht. Solange dies nicht der Fall ist, werden diese neun Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag aus der Mitte des Kuratoriums oder des Vorstandes durch die übrigen Mitglieder des Kuratoriums gewählt bzw. wiedergewählt. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Paderborn ist Mitglied laut § 9 Abs. 1. Die weiteren sieben stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder wählt der Rat der Stadt Paderborn.
- (4) Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen Personen gewählt werden, die im Sinne der Stiftungszwecke auf den von den Stiftungszwecken umrissenen Feldern besondere Sach- und Fachkunde aufweisen und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens gelten können.

- (5) Das Kuratorium wählt den Vorstand der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Diese wird entweder durch den Stifterkreis oder den Rat der Stadt Paderborn vorgenommen, in Abhängigkeit davon, welches Gremium das ausscheidende Mitglied in das Kuratorium gewählt hat.
- (7) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Es kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen.
- (8) Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen:
1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 2. die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 3. die Richtlinien zur Mittelverwendung,
 4. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands.
 5. die Bestellung der Abschlussprüferinnen bzw. der Abschlussprüfer.
- (9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anwesend ist. Jede Beschlussvorlage gilt im Kuratorium als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt. Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums dem Antrag zustimmen.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten sind.

§ 10 Stifterkreis

- (1) Der Stifterkreis besteht aus den Zustifterinnen bzw. Zustiftern. Zustifterin bzw. Zustifter ist, wer einen vom Vorstand und vom Kuratorium festgesetzten Betrag für das Stiftungskapital zur Verfügung gestellt hat.
- (2) Der Stifterkreis wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der gleichzeitig beratendes Mitglied im Kuratorium ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Aufgabe des Stifterkreises, sofern dieser aus mindestens zehn Personen besteht, ist es, neun Mitglieder des Kuratoriums zu wählen.
- (4) Der Stifterkreis ist regelmäßig über die Stiftungsaktivitäten zu informieren. Hierzu wird er mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn 20 % der Zustifterinnen oder Zustifter, mindestens aber zehn Personen dieses gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragen. Der Stifterkreis ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Zustifterinnen bzw. Zustifter beschlussfähig. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Sitzungsversammlung aus ihrer Mitte eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 11

Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Stiftungsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Sie sind getrennt von anderem Vermögen zu halten. Stiftungsgelder sind sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Erstgeschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen.
- (4) Der aufgestellte Jahresabschluss kann durch eine Abschlussprüferin bzw. einem Abschlussprüfer geprüft werden.
- (5) Der Rat der Stadt Paderborn kann das Rechnungsprüfungsamt beauftragen, dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Prüfung der Wirtschaftsführung und oder eine Auswertung des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch den Stiftungsvorstand und das Kuratorium beschlossen werden. Beide Gremien müssen einer Satzungsänderung mit jeweils einfacher Mehrheit zustimmen. Soweit der Stiftungszweck oder Grundzüge der Organisation der Stiftung berührt sind, müssen jeweils 80 % der stimmberechtigten Mitglieder beider Organe dieser Änderung zustimmen.

- (2) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifterin bzw. des Stifters gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde und des Finanzamtes

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Darüber hinaus ist sie über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane zu informieren.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Auflösung und Aufhebung

Über eine Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums und zwar jeweils mit einer Mehrheit von mindestens 80 Prozent der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung in Kraft.